



# Checkliste für Einwilligungen und Informationen zum ePatientendossier zuhanden des Patienten

## Zweck des Dokumentes

Zurzeit sind verschiedene kantonale Umsetzungsprojekte im Gange, die schrittweise zu einem elektronischen Patientendossier ausgebaut werden. Diese stützen sich, bis nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG), auf unterschiedlich ausgestaltete kantonale Gesetzgebungen ab. Damit die Patienteneinwilligung bis zum Inkrafttreten des (EPDG) möglichst einheitlich ist, wurde eine Vorlage erarbeitet. Da die kantonalen Umsetzungsprojekte momentan unterschiedliche Schwerpunkte haben, konzentrieren sich die folgenden Empfehlungen auf eine allgemeine Beschreibung der notwendigen Elemente der Patienteneinwilligung. Es wurde jedoch, wo möglich, bei den Themenblöcken auf bestehende Artikel im EPDG verwiesen. Denn obwohl die Projekte im Moment auf kantonalem Recht basieren, werden sie sich nach Inkrafttreten des EPDG (geplant für 2017) nach dem Bundesgesetz richten müssen. Die Vorlage wird aktualisiert, wenn das Ausführungsrecht feststeht. Das EPDG verlangt „die schriftliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten“ Es wird davon ausgegangen, dass heutige Umsetzungsprojekte ebenfalls eine schriftliche Einwilligung vorsehen.

## Informationen, die den Patienten offen gelegt werden müssen

Die Patienten müssen umfassend aufgeklärt werden, um ihre Einwilligung wirksam abgeben zu können. Ziel ist, dass die Patienten den Zweck und die Regeln des elektronischen Patientendossiers verstanden haben und abschätzen können, in welche Datenbearbeitungen sie einwilligen. Es ist zu empfehlen, den Patienten neben der Einwilligungserklärung eine ausführliche Projektinformation abzugeben. Verweisen Sie in beiden Dokumenten auf die gesetzlichen Grundlagen, auf die sich das Projekt abstützt.

Beachten Sie bei der Erstellung der Projektinformation, dass diese für den Patienten verständlich abgefasst ist:

- Fachbegriffe und Synonyme sind zu vermeiden;
- Sollten Sie trotzdem Fachbegriffe verwenden, dann umschreiben Sie diese in allgemein verständlicher Sprache und stellen Sie den Patienten ein Glossar zur Verfügung;
- Verzichten Sie auf Wiederholungen und lassen Sie sämtliche Aussagen weg, die nichts zur Verständlichkeit beitragen;
- Bevorzugen Sie eine persönliche Ansprache und vermeiden Sie allgemeine Formulierungen;

### Projektbeschreibung

Ziel des Projektes / Umfang des Projektes

- Ziel, Nutzen, Chancen und Risiken des Projektes;
- Kantonales Projekt / überregionales Projekt;
- Aktueller und geplanter Informationsaustausch (zum Beispiel Austausch zwischen bestimmte Gesundheitsfachpersonen, umfassendes elektronisches Patientendossier);

### Was bedeutet die Einwilligung zum Projekt für den Patienten/die Patientin:

- Daten, die zugänglich gemacht werden;
- Auswirkung der aktuellen und geplanten Anwendungsfälle auf die Behandlung des Patienten / Patientin und auf den Informationsaustausch;
- Beschreiben der Daten, die zwischen den Gesundheitsfachpersonen ausgetauscht werden sollen;
- Beschreiben des Personenkreises, der auf Daten Zugriff haben kann.

**Rechte des Patienten:**

- Einsichtnahmen in die Daten durch den Patienten / die Patientin (Art. 8 Abs. 1 EPDG);  
Änderung der Zugriffsrechte durch den Patienten (Art. 9 Abs. 1, 3 und 4 EPDG);
- Grundeinstellung der Zugriffsrechte (Art. 9 Abs. 2 EPDG);
- Zugriffsrechte im Notfall (Art. 9 Abs. 5 EPDG);
- Stellvertretungsregelung;
- Freiwilligkeit und Widerspruchsrecht zum elektronischen Patientendossiers (Art. 3. Abs. 3 EPDG);
- Recht, unrichtige Daten korrigieren oder einen Bestreitungsvermerk anbringen zu lassen.

**Was mit den Daten des Patienten geschieht?**

- Sekundärnutzung von Daten;
- Daten, die zur Evaluation des Gesetzes verwendet werden (Art. 18 EPDG);
- Speicherung und Speicherort der Daten;
- Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Regeln (Art. 12 und 13 EPDG);
- Schweigepflicht der Beteiligten.

**Was der Patient/ die Patientin mit der Einwilligung bestätigt:**

Mit der Unterzeichnung der Einwilligungserklärung erklärt der Patient / die Patientin, ein elektronisches Patientendossier eröffnen zu wollen, und bestätigt, die Dokumentation zur Kenntnis genommen zu haben.

**Mustereinwilligung**

Briefkopf der Projektpartner / Logo des Projektes;

Kontaktangaben des Patienten;

Angaben zur Person, die den Patienten/die Patientin registriert hat;

Bestätigung, dass er/ sie

- ein Dossier eröffnen will;
- das Identifikationsmittel erhalten hat;
- die Rechte auf Datenberichtigung und Datenlöschung zur Kenntnis genommen hat.

Bestätigung, dass er/sie in Bezug auf Rechte und Pflichten aufgeklärt wurde;

Datum und Unterschrift des Patienten / der Patientin;

Datum und Unterschrift des Stellvertreters / der Stellvertreterin;

Falls Einwilligungserklärung per Post eingereicht werden kann, muss die Adresse aufgeführt sein;

**Handlungsbedarf nach Inkrafttreten des EPDG**

Mit dem Inkrafttreten des EPDG muss bei den Patienten eine aktualisierte Einwilligung für das nationale elektronische Patientendossier eingeholt werden (Art. 3 Abs. 1 EPDG). Der Einwilligung ist ein Informationsschreiben beizulegen, das einerseits über die Änderungen informiert, die mit dem Inkrafttreten des EPDG notwendig sind und andererseits Informationen zum Widerrufsrecht beinhaltet.